



**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Biogas Hellefelder Höhe GmbH
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG**

im Stadtgebiet Sundern

Die Biogas Hellefelder Höhe GmbH, v.d. GF Florian Beimel mit Sitz in 59846 Sundern hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 20.03.2025 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Feststofffermentationsanlage in Sundern-Hellefeld beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die

Änderung zweier mit Biogas befeuerter Verbrennungsmotorenanlagen

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 8.6.2.1 und 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich der Änderung der Beschaffenheit der Verbrennungsmotorenanlagen geprüft.

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben **keine** nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht zu erwarten. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 30.04.2025

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
42.40170-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft